

2. Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen Neu Isenburg und Dreieich

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), in Verbindung mit den § 2, Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 5.7.2007 (GVBl. I S. 338) sowie des § 2 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen in Neu-Isenburg und Dreieich vom 20.09.2001 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 6.3.2008 folgende Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung nebst Anhang beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Friedhöfe sind bei Tageslicht für jedermann zugänglich. Nach Einbruch der Dunkelheit dürfen die Friedhöfe nicht mehr betreten werden.

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

i) alkoholische Getränke mitzubringen und zu konsumieren.

§ 5 Abs. 2 b wird wie folgt formuliert:

diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

§ 5 Abs. 5 Satz 1 entfällt.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Ergänzung:

h) Baumgrabstätten

§ 13 Abs. 1 wird nach dem letzten Satz ergänzt:

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstandsvorstand.

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Es werden ein- und mehrstellige Familiengrabstätten unterschieden. In einer einstelligen Familiengrabstätte sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Sargbestattungen übereinander zulässig. In zweistelligen Familiengräbern sind je nach Bodenverhältnissen zwei Sargbestattungen nebeneinander und zwei Sargbestattungen übereinander oder nur zwei Sargbestattungen nebeneinander zulässig. Grabkammern sind einstellige Familiengrabstätten.

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

g) Baumgrabstätten

2. Die Grabmale dürfen aus bearbeiteten Natursteinen, Findlingen, Holz und Metallen (gegossen oder geschmiedet) erstellt werden. Figürliche und symbolische Formen sind zulässig
3. Inschriften, Ornamente und Symbole dürfen in Metall oder farblich getönt hervorgehoben werden. Grelle Farben und aufdringliche Ausschmückungen sind nicht erlaubt.
4. Nicht zugelassen ist die Verwendung von Kunststoffen aller Art. Das gilt auch für Folien als Grababdeckung, auch wenn sie durch andere Materialien nicht sichtbar abgedeckt werden.
5. Lichtbilder müssen auf ein maximales Format von 15x10 cm beschränkt bleiben.
6. Bei der Verwendung von Glas ist dessen Bruchsicherheit nachzuweisen. Die Glasflächen müssen so behandelt sein, dass sie nicht unsichtbar wirken und keine scharfe Kanten aufweisen, um Unfällen vorzubeugen.
7. Grabmale können als liegende oder stehende Formen aufgebracht werden. Stehende Grabmale sind am Kopfende der Grabfläche aufzustellen, liegende Grabmale dürfen an beliebiger Stelle der Grabfläche aufgebracht werden.
8. Bei liegenden Grabmalen ist eine Mindeststärke von 5 cm zu beachten, bei stehenden Grabmalen unter 100 cm Höhe eine Mindeststärke von 14 cm. Bei Grabmalen mit einer Höhe zwischen 100 und 150 cm muss die Mindeststärke 16 cm, bei Grabmalen über 150 cm Höhe 18 cm betragen. Die Stärke ist an der schwächsten Stelle des Grabmals zu messen.
9. Grabmale dürfen über die seitliche Grabbegrenzung nicht hinausreichen. Bei zweistelligen Familiengräbern darf die Gesamtbreite des Grabmals $\frac{2}{3}$ der Gesamtbreite des Grabes nicht überschreiten.
10. Für alle Erdgräber gilt eine maximale Höhenausdehnung der Grabmale von 1,70 Metern. Die Höhe von Grabmalen auf Urnengräbern darf maximal die Grabkantenlänge erreichen.
11. Vollabdeckungen der Grabstätten sind nur dort zulässig, wo die Bodenverhältnisse keine Beeinträchtigungen des Verwesungsprozesses erwarten lassen. Die Beurteilung obliegt dem Zweckverband unter Beteiligung des Gesundheitsamtes.
12. Wege und Stege unmittelbar benachbart zum Grab unterliegen nicht der Gestaltungsfreiheit der Nutzungsberechtigten. Dort dürfen keine anderen als die vom Zweckverband verwendeten Materialien aufgebracht werden. Nicht zugelassene Materialien werden vom Zweckverband auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigt.
13. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise an einer Schmalseite des Grabmals angebracht werden.
14. Die für die Zulässigkeit des Grabsteines zu bestimmende Höhe wird ab Erdoberfläche gemessen.

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

1. Hierunter fallen die im Anhang genannten Abteilungen, sowie alle Kolumbarien, Grabkammerfelder, Grabanlagen auf teilanonymen und anonymen Urnenreihengrabstätten und Baumgrabstätten.
 - a) Kolumbarien, Grabanlagen auf teilanonymen und anonymen Urnenreihengrabstätten und Baumgrabstätten unterliegen nicht der Gestaltungsfreiheit der Grabnutzer. Jeglicher Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Blumenablagen abgelegt werden.
 - b) Auf den Urnennischen-Verschlussplatten dürfen Schrift- und Zeichensymbole nur vertieft und einheitlich getönt dargestellt werden. Die Urnennischen-Verschlussplatten dürfen nicht gegen andere Materialien ausgetauscht werden.
 - c) Auf Baumgrabstätten dürfen keinerlei Gegenstände aufgebracht werden. Grabmale und individuelle Gestaltung der Baumgrabstätten sind nicht zulässig. Es erfolgt eine einheitliche Kennzeichnung der für Baumgrabstätten ausgewählten Bäume. In die Bäume darf nicht eingeritzt oder eingeschlagen werden. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist der Zweckverband zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt. Auf einen Ersatzbaum besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Die Pflege der Baumgrabstätten obliegt ausschließlich dem Zweckverband. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten bleibt der Baumbestand weitgehend naturbelassen.
2. In den im Anhang genannten Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sowie den Grabkammerfeldern gelten alle Vorschriften, die auch in den Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten, mit folgenden Zusätzen, bzw. Ausnahmen:
 - a) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt unabhängig von der Höhe der Grabmale 18 cm. Die Stärke ist an der schwächsten Stelle des Grabmals zu messen.
 - b) Grababdeckungen sind nur bis zu einer Größe von maximal 1/3 der Grabfläche zugelassen. Als Grababdeckung zählen auch liegende Grabmale. Auf Grabkammern sind keine Abdeckplatten zulässig, da die Funktion des Systems der Grabkammern ansonsten nicht gewährleistet wäre.
 - c) Für Erdreihengrabstätten beträgt die maximal zulässige Höhe eines Grabmals 120 cm, die maximal zulässige Breite 50 cm.
 - d) Für einstellige Familiengrabstätten und Grabkammern beträgt die maximal zulässige Höhe eines Grabmals 170 cm, die maximal zulässige Breite 65 cm.
 - e) Für mehrstellige Familiengrabstätten beträgt die maximal zulässige Höhe einer bis zu 60 cm breiten Grabstele 170 cm; ein breiteres Grabmal darf die Höhe von 100 cm nicht überschreiten. § 18 Ziffer 9 ist zu beachten.
 - f) Für Urnenreihengrabstätten beträgt die maximal zulässige Breite der Grabmale 35 cm.
 - g) Für Urnenfamiliengrabstätten beträgt die maximal zulässige Breite der Grabmale 50 cm.

- h) Auf dem Waldfriedhof Buchenbusch und in den Grabkammerfeldern der anderen Friedhöfe sind Einfassungen von Gräbern nicht zugelassen.

§ 20 erhält folgende neue Fassung:

§ 20 Zustimmungserfordernis

1. Die in den §§ 18 und 19 genannten Bedingungen müssen für eine Zulassung von Grabmalen auf den Friedhöfen des Zweckverbandes erfüllt sein.
2. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckungen, sowie von sonstigen baulichen Anlagen (auch Sitzbänke) ist genehmigungspflichtig. Ein entsprechender gebührenpflichtiger schriftlicher Antrag mit Angabe von Material, Bearbeitungsform, Farbe, Fundamentierung, Verdübelung incl. Maßangaben muss dem Zweckverband rechtzeitig vor der geplanten Errichtung zugehen. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Nutzungsberechtigten der Grabstätte. Mit dem Errichten des Grabmals darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes vorliegt.
3. Die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals erlischt, wenn das Grabmal, nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet ist.
4. Grabanlagen, die ohne vorherige schriftliche Genehmigung errichtet wurden oder mit den Antragsunterlagen nicht übereinstimmen, müssen entfernt bzw. den Antragsunterlagen entsprechend abgeändert werden. Der Zweckverband kann bei Fristversäumnis in Ersatzvornahme auf Kosten der Nutzungsberechtigten tätig werden.
5. Nicht zustimmungspflichtig ist lediglich das Aufstellen einfacher Holzkreuze mit Schriftzug (Lattenbreite bis 10 cm, Gesamthöhe bis 1 Meter) als Provisorium.
6. Der Zweckverband kann Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 18 und 19 auf gesonderte Antragstellung hin erteilen. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
7. Der Zweckverband kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage weitere Anforderungen an Material und Ausführung über die genannten Bestimmungen hinaus formulieren.

§ 22 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Nach Ablauf der Ruhefrist von Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf des Nutzungsrechts bei Familiengrabstätten bzw. Urnenfamiliengrabstätten sind Grabmale, Einfassungen, Fundamente oder sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen, es sei denn, die Kosten der Abräumung durch den Zweckverband wurden bereits bei der Genehmigung der Grabanlage entrichtet. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach und sind die Abräumungskosten nicht bereits bezahlt, so erfolgt die Abräumung durch den Zweckverband auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

§ 23 Abs. 2 wird folgender Zusatz angefügt:

Die Höhe der Bepflanzung darf zwei Meter zu keinem Zeitpunkt der Nutzung überschreiten.

Der Anhang zur Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

Friedhof Buchschlag

Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Abteilung A entfällt

Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Abteilung A Begrenzung der Grabnummern entfällt

Friedhof Dreieichenhain

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind die Abteilungen IX und X, jeweils nur die Erd-Familiengrabstätten, sowie die Abteilungen XI, XIII

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind die Abteilungen I bis VIII, die Abteilungen IX und X, jeweils außer den Erd-Familiengräbern, sowie Abteilung XII.

Artikel 2

Die 2. Nachtragssatzung zur Friedhofsordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Walter Norrenbrock
Verbandsvorsitzender

Heinz-Georg Stöhs
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Die 2. Nachtragssatzung wurde am 31.3.2008 in der Offenbach Post veröffentlicht.